



Allgemeinverfügung der Stadt Tecklenburg vom 22.12.2020 zur Festlegung von Orten und Bereichen, in denen am 31. Dezember 2020 und am 01. Januar 2021 die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen untersagt ist

Aufgrund von § 28 Abs. 1 S. 1 und 2, § 28 a Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 in der z. Zt. geltenden Fassung i.V.m. §§ 10 Abs. 5, 16 und 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.11.2020 (CoronaSchVO) in der ab dem 18.12.2020 gültigen Fassung i.V.m § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 i.V.m. § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der z. Zt. geltenden Fassung erlässt die Stadt Tecklenburg zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 folgende Allgemeinverfügung:

1.

Zum Jahreswechsel 2020/2021 sind am 31.12.2020 und 01.01.2021 öffentlich veranstaltete Feuerwerke sowie jede Verwendung von Pyrotechnik auf folgenden Plätzen und Bereichen untersagt:

- **Parkplatz Münsterlandblick, Chalonnés-Parkplatz, Parkplatz Howesträßchen, Altstadtparkplatz, Parkplatz Burgberg, Parkplatz Bismarckturm**
- **Historische Altstadt (u.a. Marktplatz) Tecklenburg**
- **Dorfplatz und Heinz Lienkamp-Platz/Mühlenteich in Brochterbeck**
- **Dorfplatz in Ledde**
- **Dorfplatz und Stiftshof in Leeden**
- **alle Schulhöfe, Spielplätze und Vorplätze von Sporthallen sowie auf allen Sportanlagen**

Das Verbot gilt für alle Personen, die diesen Bereich nutzen.

2.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Ermächtigungsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1, § 28 a Abs. 1 IfSG i. V. m. § 10 Abs. 5, § 16 und § 17 CoronaSchVO.

Zuständige Behörde im Sinne des §§ 28 Abs. 1 IfSG, 3 Abs. 1 IfSBG-NRW i.V.m. § 17 CoronaSchVO ist die Stadt Tecklenburg als örtliche Ordnungsbehörde.

Zu Nr. 1:

Beim neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen durch Tröpfcheninfektion, Oberflächenkontakte und Aerosole. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Das Gleiche gilt für das Einatmen von infektiösen Aerosolen, die von anderen Menschen ausgeatmet werden.

Nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des Corona-Virus massive Anstrengungen auf allen Ebenen des öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus soweit wie möglich zu verzögern, um durch den größtmöglichen Schutz von Leben und Gesundheit eine Überlastung des deutschen Gesundheitssystems zu verhindern. Ein wesentlicher Indikator für besondere Schutzmaßnahmen auf örtlicher Ebene ist daher die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von 7 Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz).

Die mit dieser Anordnung verbundenen Beeinträchtigungen für Nutzerinnen und Nutzer dieser Bereiche und Orte sind angesichts der mit einer weiteren Verbreitung des Corona-Virus verbundenen Gesundheitsgefahren für Dritte auch verhältnismäßig. Hierdurch sollen Menschenansammlungen zum gemeinsamen Begehen des Jahreswechsels 2020/2021 und damit die Möglichkeit der Virusübertragung verhindert werden.

Gem. § 10 Abs. 5 CoronaSchVO NRW haben die örtliche zuständigen Behörden die Verwendung von Pyrotechnik auf Plätzen und Straßen zu untersagen, für die ohne solche Untersagung größere Gruppenbildungen zu erwarten sind.

Im Einvernehmen mit der örtlichen Polizeibehörde sind die unter Ziffer 1 genannten Plätze und Bereiche die Bereiche, auf denen eine größere Gruppenbildung zu erwarten ist.

Die Prognose mit den entsprechenden Festlegungen beruht insbesondere auf den Erfahrungen der Polizei und der Verwaltung der letzten Jahren.

Zu Nr. 2:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde vor dem Hintergrund der hier gebotenen Eilbedürftigkeit unter Nr. 1 und Nr. 2 ermessensgerecht Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten ver säumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017.

Tecklenburg, 22.12.2020

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister
gez. Stefan Streit

Hinweise:

- Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d. h., dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Münster kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.
- Verstöße gegen die Regelungen der CoronaSchVO, die aufgrund dieser Allgemeinverfügung wirksam werden, werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung der Stadt Tecklenburg vom 22.12.2020 wird hiermit gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW öffentlich bekanntgemacht.

Tecklenburg, 22.12.2020

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister
gez. Stefan Streit